

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
12-00-00/ka

Datum
29.09.2015

Zensus 2011 - Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Datenlöschung

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlagen und der Durchführung des Zensus 2011 überprüfen zu lassen, hatte das Land Berlin im Dezember 2014 das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen.

1. Entscheidung des BVerfG

Das BVerfG hat eine Einstweilige Anordnung gegen die Löschung von Daten aus dem Zensus 2011 in einem Normenkontrollverfahren auf Antrag des Berliner Senats beschlossen. Mit diesem Beschluss vom 26.08.2015 ist die Löschung der im Rahmen des Zensus 2011 erhobenen Daten vorläufig gestoppt, die Außervollzugsetzung von § 19 des Zensusgesetzes 2011 gilt bis zur Entscheidung in der Hauptsache, längstens für sechs Monate. Berlin ist wegen des Zensus 2011 vor das BVerfG gezogen, weil es nach dessen Ergebnissen rund 180.000 Einwohner „verloren“ hat. Im Länderfinanzausgleich könnte Berlin dadurch über 4,5 Milliarden Euro verlieren. Insgesamt haben über 1.000 Kommunen bundesweit gegen die Ergebnisse des Zensus 2011 Klage bei Verwaltungsgerichten erhoben. Die Löschung der Daten führt dazu, dass die klagenden Kommunen von den Gerichten jedenfalls nicht mehr eine fehlerhafte Berechnung ihrer Einwohnerzahl überprüfen lassen könnten. Diese Datenlöschung ist nun vorläufig gestoppt.

Die Entscheidung des BVerfG beruht auf einer Folgenabwägung: Die längere Datenspeicherung führe zu einer Vertiefung des Eingriffs in das Recht der betroffenen Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung, der jedoch von verhältnismäßig geringem Gewicht sei. Demgegenüber haben nach dem Beschluss des BVerfG die Vorteile, die die einstweilige Anordnung für die Rechtsschutzmöglichkeiten der Gemeinden mit sich bringt, ein erheblich höheres Gewicht. Denn die Löschung der Daten könnte den Gemeinden die Möglichkeit nehmen, eine etwaige fehlerhafte Berechnung ihrer Einwohnerzahl gerichtlich effektiv überprüfen und gegebenenfalls korrigieren zu lassen.

Zur Abwehr möglicher schwerer Nachteile für die betroffenen Gemeinden ist der Erlass der einstweiligen Anordnung nach dem BVerfG dringend geboten. Die Nachteile, die eintreten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, das Normenkontrollverfahren aber später Erfolg hätte, überwiegen deutlich gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die angegriffene Regelung außer Vollzug gesetzt würde, sie sich aber im Hauptsacheverfahren als verfassungsgemäß erweise.

Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erweise sich § 19 des Zensusgesetzes 2011 aber später als verfassungswidrig, so wären die im Rahmen des Zensus 2011 erhobenen Daten, sofern nicht schon geschehen, grundsätzlich unverzüglich zu löschen. Die im Gesetz vorgesehene Frist für die maximale Aufbewahrung dieses Datenmaterials ist am 9. Mai 2015 abgelaufen. Soweit die Löschung auch Datenmaterial zu Gemeinden betrifft, deren Rechtsschutzverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, wäre eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der festgestellten Einwohnerzahl erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich. Methodik und Qualität der Durchführung der Zensuserhebung könnten einer rechtlichen Würdigung jedenfalls nicht mehr anhand der umstrittenen Daten und Unterlagen - gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen - unterzogen werden.

Die Auswirkungen einer Rechtsschutzvereitelung wären für die betroffenen Gemeinden von erheblichem Gewicht. Die von den Statistikämtern festgestellten Einwohnerzahlen des Zensus 2011 sind für den Zeitraum bis zur nächsten Erhebung im Jahre 2021 Grundlage der jeweiligen Zuweisungen der Länder und des Länderfinanzausgleichs nach Art. 107 GG. Sollten die Zahlen tatsächlich unzutreffend sein, könnten darauf beruhende Zahlungen zwar grundsätzlich rückabgewickelt werden. Diese Möglichkeit wäre jedoch ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit der Zahlen nicht mehr festgestellt werden könnte, weil das zugrunde liegende Datenmaterial vor einer gerichtlichen Sachverhaltsfeststellung gelöscht und entsprechende Unterlagen vernichtet worden wären.

Der Beschluss des BVerfG vom 26. August 2015, Az. 2 BvF 1/15 und die Pressemitteilung des BVerfG Nr. 63/2015 vom 01. September 2015 finden Sie zu Ihrer Kenntnis in der *Anlage*.

2. Auswirkungen dieser Entscheidung in Sachsen-Anhalt

Acht Verbandsmitglieder (Stadt Burg, Stadt Blankenburg (Harz), Hansestadt Osterburg, Stadt Genthin, Stadt Schönebeck und Landeshauptstadt Magdeburg, Lutherstadt Eisleben und Stadt Sandersdorf-Brehna) haben gegen die Zensusbescheide des Statistischen Landesamtes Klage erhoben. Die Stadt Burg hat im „Zensus-Verfahren“ die Federführung übernommen. Die weiteren Verfahren, mit Ausnahme des Verfahrens der Stadt Blankenburg, wurden daher ausgesetzt. Um das Verfahren des Landes Berlin vor dem BVerfG abzuwarten, hatte die Stadt Burg ihrerseits das Aussetzen des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg beantragt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Zudem wären ggf. die Erfolgsaussichten eines Zivilrechtsstreits zu prüfen, da aus der vom BVerfG durch die Datenlöschung festgestellten Rechtsschutzvereitelung ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz der betroffenen Städte und Gemeinden gegen das Statistische Landesamt resultieren könnte, das die Zensusdaten bereits ein Jahr vor der Bescheidung im Juli 2013 gelöscht hat.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen